



Schutz von Beschäftigten auf Baustellen vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr im Grenzbereich zum Straßenverkehr



Technische Regeln für Arbeitsstätten
ASR A5.2

Horst Leisering
BG BAU
Potsdam, 28.11.2017



Gefahrensituation, BAB, tagsüber



Arbeitsschutzfachtagung Potsdam horst.leisering@bgbau.de 28.11.2017

Seite 3

Seitliche Gefährdung im Kanalbau



Arbeitsschutzfachtagung Potsdam horst.leisering@bgbau.de 28.11.2017

Seite 4

Seitliche Gefährdung im Kanalbau



Ohne Worte



Ohne Worte



Arbeitsschutzfachtagung Potsdam horst.leisering@bgbau.de
28.11.2017

Seite 7

Unfallbeispiel AID - innerorts



Arbeitsschutzfachtagung Potsdam horst.leisering@bgbau.de 28.11.2017

Seite 8

Gefährdungssituation „Arbeiten kürzerer Dauer“



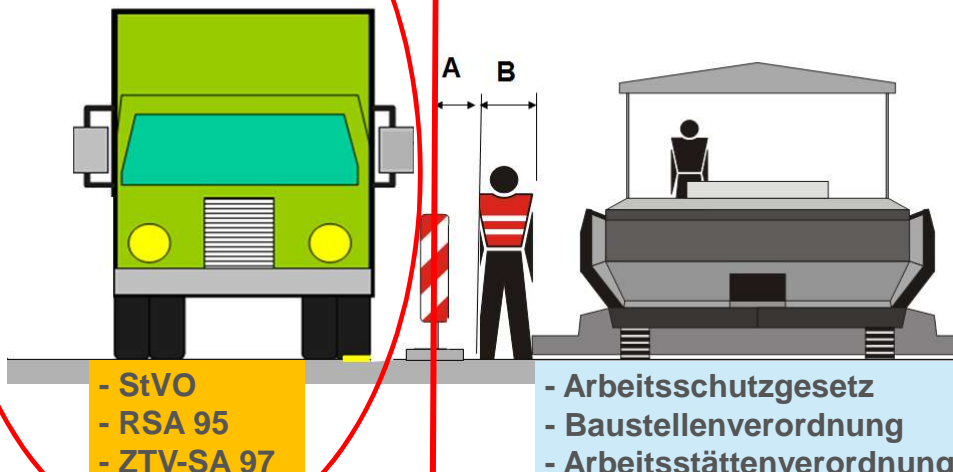
Unfallbeispiel AkD mit Todesfolge



Zur Zeit geltende Rechtslage

(Festlegung von Sicherheitsabständen)

Verkehr lenkung → ← **Arbeitsschutz**



- StVO
- RSA 95
- ZTV-SA 97

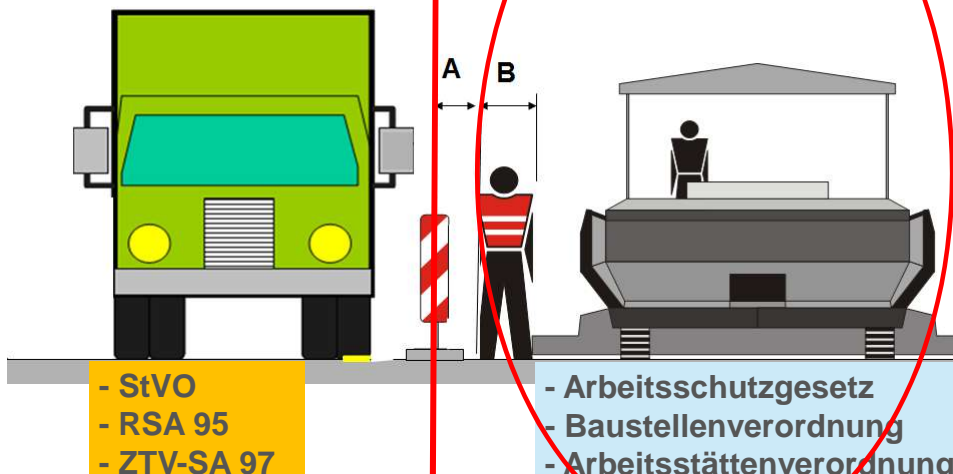
- Arbeitsschutzgesetz
- Baustellenverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- ASR A5.2 (Entwurf)

Arbeitsschutzfachtagung Potsdam horst.leisering@bgbau.de 28.11.2017 Seite 11

Zur Zeit geltende Rechtslage

(Festlegung von Sicherheitsabständen)

Verkehr lenkung → ← **Arbeitsschutz**



- StVO
- RSA 95
- ZTV-SA 97

- Arbeitsschutzgesetz
- Baustellenverordnung
- Arbeitsstättenverordnung
- (ASR A5.2 Entwurf)

Arbeitsschutzfachtagung Potsdam horst.leisering@bgbau.de 28.11.2017 Seite 12

Seit Jahrzehnten geltende Regelungen der ArbStättV *



3.1 Bewegungsfläche

*siehe Anhang Anforderungen an Arbeitsstätten nach § 3 Abs. 1

(1) Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Beschäftigten bei ihrer **Tätigkeit ungehindert bewegen** können.

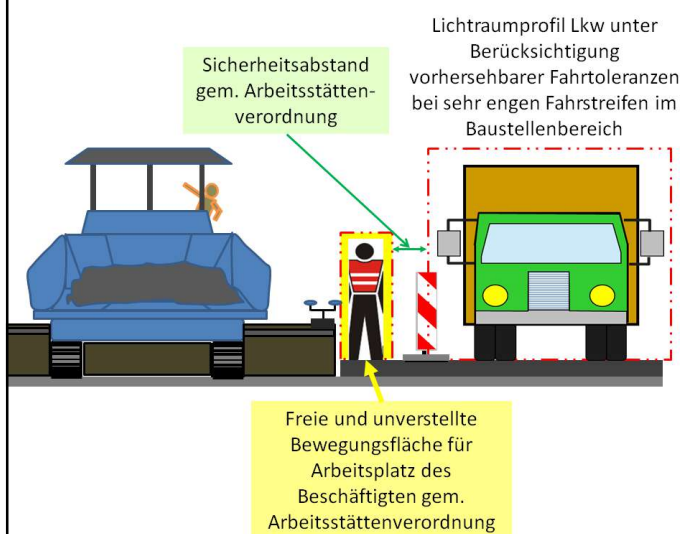
3.2 Anordnung der Arbeitsplätze

Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte..... durch benachbarte...Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden.

5.2 Zusätzliche Anforderungen an Baustellen

(3) Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, so müssen für andere, den Verkehrsweg nutzende Personen ein ausreichender **Sicherheitsabstand** oder geeignete **Schutzvorrichtungen** vorgesehen werden.

Schutzmaßnahmen nach Arbeitsschutzgesetz und Arbeitsstättenverordnung



Zu ermitteln im Einzelfall im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung:

- ↪ Freie und unverstellte Fläche für Arbeitsplatz des Beschäftigten: **x m?**
- ↪ Sicherheitsabstand zwischen Beschäftigten und Lichtraumprofilgrenze: **y m?**

Aufgaben (und Verantwortung) des Bauherrn

Gilt seit 10. Juni 1998!

- So Planen, Ausschreiben, Vergeben, und Überwachen dass Regelwerke zum Arbeits- und Gesundheitsschutz eingehalten werden können. (betrifft auch Entwurfsverfasser und Bauleiter z. B. nach LBO).
- **Baustellenverordnung:** Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens die allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz und Stand der Technik berücksichtigen.

⇒ **Arbeitsschutzgesetz /
Arbeitsstättenverordnung / ASR**

Aufgaben (und Verantwortung) des Bauherrn

Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig?

Gilt seit 10. Juni 1998!

Koordinator bestellen für:

1. Planungsphase
2. Ausführungsphase

Vorankündigung erforderlich? Wenn ja, müssen der **Bauherr**, (...) und der **Koordinator darin mit Namen und Anschrift** aufgeführt werden.

Dies gilt insbesondere für die Planungsphase!

Aufgaben des Koordinators in der Planungsphase

Gilt seit 10. Juni 1998!

Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) ausarbeiten (Baustellenanhängig)

Dabei

Gefährdungen durch den öffentlichen Verkehr berücksichtigen

Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten vorsehen
(Berücksichtigung unter anderem Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, ASR).

**Was ändert sich durch die ASR
A5.2 ?
In welchen Fällen gilt die ASR
A5.2 ?
Was sind die wesentlichen
Inhalte ?**

Die ASR A5.2 konkretisiert die seit Jahrzehnten geltenden Forderungen der ArbStättV

Die ASR A5.2 schafft im Wesentlichen keine neuen Sachverhalte sondern konkretisiert lediglich die seit Jahrzehnten bestehenden Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung.

Arbeitsstättenverordnung und ASR A5.2 sind immer nur dann anzuwenden, wenn Beschäftigte im Grenzbereich zu Straßenverkehr arbeiten

ArbStättV / ASR A5.2 anwenden oder nicht?

Beispiel 1: Es arbeiten keine Beschäftigten im Grenzbereich zum Straßenverkehr

Arbeitsstättenverordnung und ASR A5.2 finden in dieser Bauphase keine Anwendung.

Die Verkehrsführung erfolgt nach der verkehrsrechtlichen Anordnung (z. B. RSA 95, ZTV-SA)



ArbStättV / ASR A5.2 anwenden oder nicht?



Beispiel 2: Es arbeiten Beschäftigte im Grenzbereich zum Straßenverkehr

In dieser Bauphase **muss** die Arbeitsstättenverordnung angewendet werden.

Nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt liefert die ASR A5.2 Planungs- und Rechtssicherheit bei der Auswahl und Festlegung der Schutzmaßnahmen.



Die Verkehrsführung erfolgt nach der verkehrsrechtlichen Anordnung (z. B. RSA 95, ZTV-SA)

Minimierung von Gefährdungen nach Arbeitsstättenverordnung und ASR A5.2:



1. Gefahr vermeiden



Vollsperrung Ruhrschnellweg 2012

Minimierung von Gefährdungen nach Arbeitsstättenverordnung und ASR A5.2

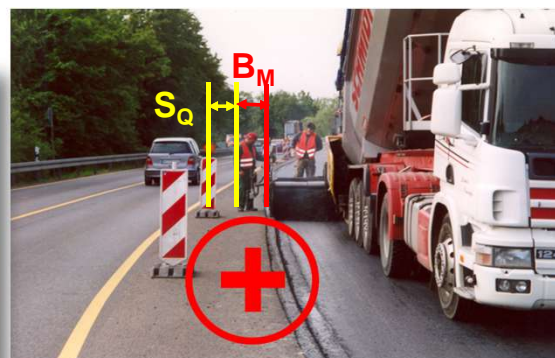
2. Einsatz von Fahrzeug- Rückhaltesystemen



**..und wenn da einer
gestanden hätte???**



Minimierung von Gefährdungen nach Arbeitsstättenverordnung und ASR A5.2

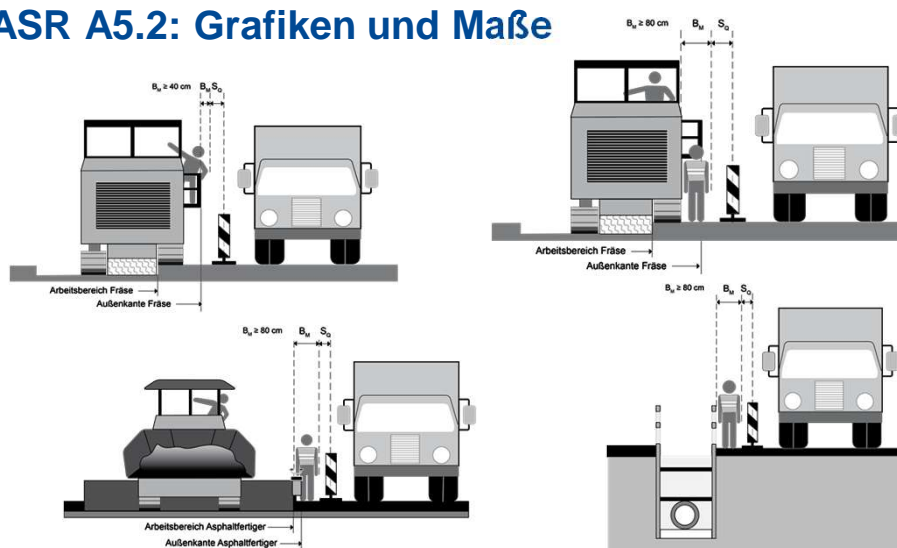


3. Ausreichender Arbeitsraum plus Sicherheitsabstand

ASR A5.2

- ⇒ Ergonomisch erforderliches Mindestmaß für Arbeitsplatzabmessungen **BM = 80 cm**
- ⇒ Geschwindigkeitsabhängige Sicherheitsabstände
 - S_Q in Querrichtung zum vorbeifließenden Verkehr (**Beispiel S_Q Baken = 30 cm bis 90 cm**) und
 - S_L zum ankommenden Verkehr
- ⇒ Eindeutige Maßketten in Grafiken

ASR A5.2: Grafiken und Maße



ASR A5.2 – Punkt 4.3 (3)



Können die Mindestmaße aus den Tabellen 1 und 2 nicht eingehalten werden:

1. Gefährdungsbeurteilung
2. Schutzmaßnahmen festlegen (mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten)

Dabei berücksichtigen:

- Geschwindigkeit des fließenden Verkehrs,
- Kurvigkeit der Straßenführung,
- fehlende Ausweichmöglichkeiten, z. B. durch Bordsteine, seitlichen Bewuchs oder Gegenverkehr,
- Fahrstreifenbreiten,
- Fahrzeugarten und
- Verkehrsdichte, Sichtverhältnisse.

ASR A5.2 Punkt 4.3 (3) Geeignete Maßnahmen



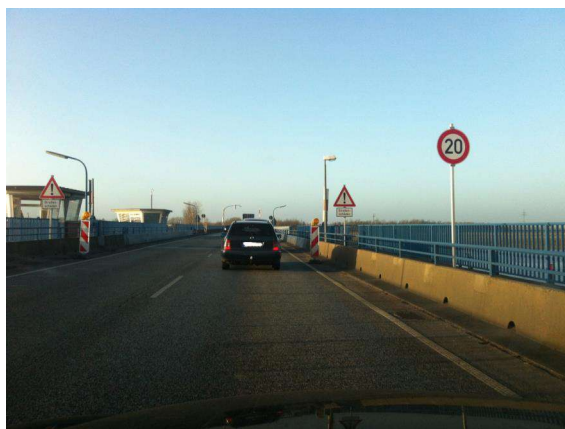
- ↪ Temporäre Fahrbahnverbreiterung für den vorbeifließenden Straßenverkehr
- ↪ Überwachung / Anzeige der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit (z. B. durch elektronische Geschwindigkeitsanzeigen)
- ↪ In lokal begrenzten Abschnitten weitere Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit
- ↪ Herausfiltern und Umleiten des Lkw Verkehrs
- ↪ Temporäre Lichtzeichenanlage zur zeitweiligen Sperrung des fließenden Verkehrs (Nutzen von Zeitfenstern).
- ↪ Wenn genannte Maßnahmen in der Rush-hour nicht möglich: Durchführung der Arbeiten in verkehrssarmen Zeiten



Temporäre Fahrbahnverbreiterung



Geschwindigkeitsbegrenzung auf einer stark befahrenen Bundesstraße – Grund: Brückenschäden



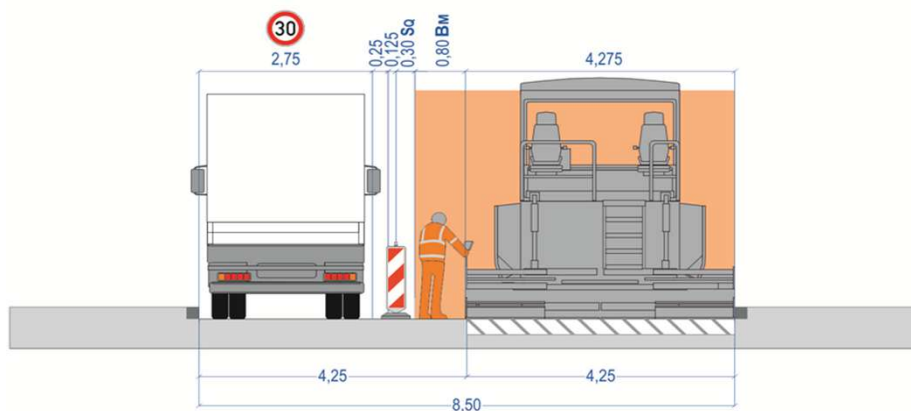
Geplant: Handlungshilfe zur ASR A5.2

Gibt Hinweise für die Durchführung von Baumaßnahmen auf Straßenbaustellen unter Berücksichtigung

- der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und
- der ASR A5.2 Straßenbaustellen“.

Dabei werden die Anforderungen für die Verkehrsführung nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) berücksichtigt.

IO Deckschichteinbau – Fahrbahn 8,50 m



 **BG BAU**


IO – Deckschichteinbau – Bauphase A

Nur bei kurzen Rückfahrstrecken für die Anlieferung von Einbaumaterial, z. B. Mischgut

Fahrbahn 6,90 m

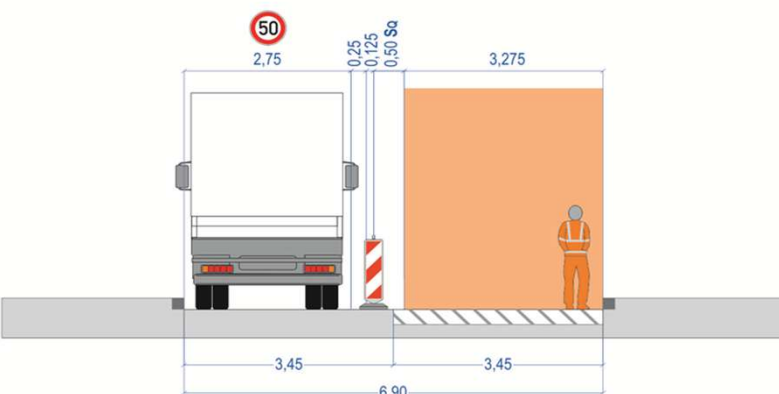


Arbeitschutzfachtagung Potsdam horst.leisering@bgbau.de 28.11.2017 Seite 33

 **BG BAU**

IO- Deckschichteinbau - Bauphase B

Fahrbahn 6,90 m



Arbeitschutzfachtagung Potsdam horst.leisering@bgbau.de 28.11.2017 Seite 34

Anwendung von RSA / ASR A5.2 bereits in der Planung:



Verkehrsentlastende Maßnahmen werden rechtzeitig eingeplant und ausgeschrieben.

⇒ Planungssicherheit und Stauvermeidung / Rechtssicherheit

Bei Vollsperrung:

⇒ Keine Naht,

⇒ Bessere Produktqualität,

⇒ längere Haltbarkeit, somit seltener Baustellen,

⇒ geringere Baukosten,

⇒ kürzere Bauzeit, weniger Störung und Gefährdung der Anlieger

⇒ geringere Gefährdung der Beschäftigten und Verkehrsteilnehmer

Was bringt die Zukunft – 1?



⇒ Ein Zurückdrehen des Rades wird es nicht geben

⇒ Die gesetzliche Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall bestand in der Vergangenheit und wird in der Zukunft weiterbestehen (Sichworte: ArbSchG, ArbStättV, STOP-Prinzip des Arbeitsschutzes, freie unverstellt Bewegungsfläche, Sicherheitsabstand).

⇒ Bauherr ist verpflichtet bereits in der Planungsphase BaustellenVO zu berücksichtigen (Stichworte: Koordinator namentlich benannt, Unterlage, SiGe-Plan) und entsprechend auszuschreiben.

⇒ ASR A5.2 ist vom ASTA beschlossen und ist Stand der Technik.

⇒ Die Problematik ist allen Fachleuten in der Bundesrepublik bekannt. Sie sind für die Einhaltung der Gesetze verantwortlich.

Was bringt die Zukunft - 2?



- ⇒ Jede weitere Verzögerung der Veröffentlichung der ASR A5.2 im gemeinsamen Ministerialblatt wird zu weiteren Rechtsunsicherheiten, Rechtsstreitigkeiten und Kosten führen.
- ⇒ Nur durch Veröffentlichung der ASR A5.2 im gemeinsamen Ministerialblatt kann Rechts- und Planungssicherheit erzeugt werden.
- ⇒ Durch Vollsperrungen kann in viel mehr Fällen als bisher dargestellt kostengünstiger und schneller gebaut werden.
- ⇒ Verkehrsteilnehmer akzeptieren in der Regel nach anfänglichen Widerständen Vollsperrung Zeit, wenn Ihnen die Vorteile deutlich gemacht werden.
- ⇒ Die Presse ist im Nachhinein positiv.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit ...

... bei Fragen: man muss nur wissen,
von wem man sich helfen lassen kann !



Horst Leisering

Foto: Rudi Clemens